



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 27/2025
Datum: 06.06.2025

Inhalt

Seite 269

- Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrechtsausschusses
- Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Quartiersentwicklung des Pilgerpfades“
- Bekanntmachung der 10. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 06.06.2025
- Bekanntmachung der Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 18. November 2009 in der Fassung vom 06.06.2025
- Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung der Betriebssatzung für die Stadtklinik Frankenthal (-KBetrS-) vom 06.06.2025
- Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz) „Medizinisches Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal“ vom 06.06.2025
- Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz), Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 06.06.2025

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amsblatt.

Öffentliche Sitzung des
STADTRECHTSAUSSCHUSSES BEI DER STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

am 11. Juni 2025

in Frankenthal (Pfalz), Rathausplatz, **Sitzungssaal I**

Vorsitzende: Assessorin Frau Andrea Müller (TOP 1-3)
Vorsitzende: Stadtoberverwaltungsrätin Frau Christine Litty (TOP 4)
Beisitzer: Herr Claus Hamm
Beisitzer: Herr Simon Lutz

TAGESORDNUNG

09:30 Uhr Gewerbeordnung (GewO)

10:00 Uhr Landesbauordnung (LBauO)

10:30 Uhr Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG)
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Landesgebührengesetz (LGebG)

~~11:45 Uhr Aufenthaltsgesetz (AufenthaltG)~~
→abgesetzt

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 07.05.2025 die Einleitung der **städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Quartiersentwicklung des Pilgerpfades“** mit Festlegung des Untersuchungsgebietes für das vorläufige Gebiet der Sozialen Stadt mit der Gebietsbezeichnung „Zentralquartier Pilgerpfad“ gemäß § 171e BauGB beschlossen. In gleicher Sitzung wurde die Verwaltung zudem beauftragt vorbereitende Untersuchungen durchzuführen sowie ein städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 171e Abs. 4 BauGB für das Gebiet „Zentralquartier Pilgerpfad“ der Gesamtmaßnahme „Quartiersentwicklung des Pilgerpfades“ zu erarbeiten. Darüber hinaus wurde die Verwaltung beauftragt,

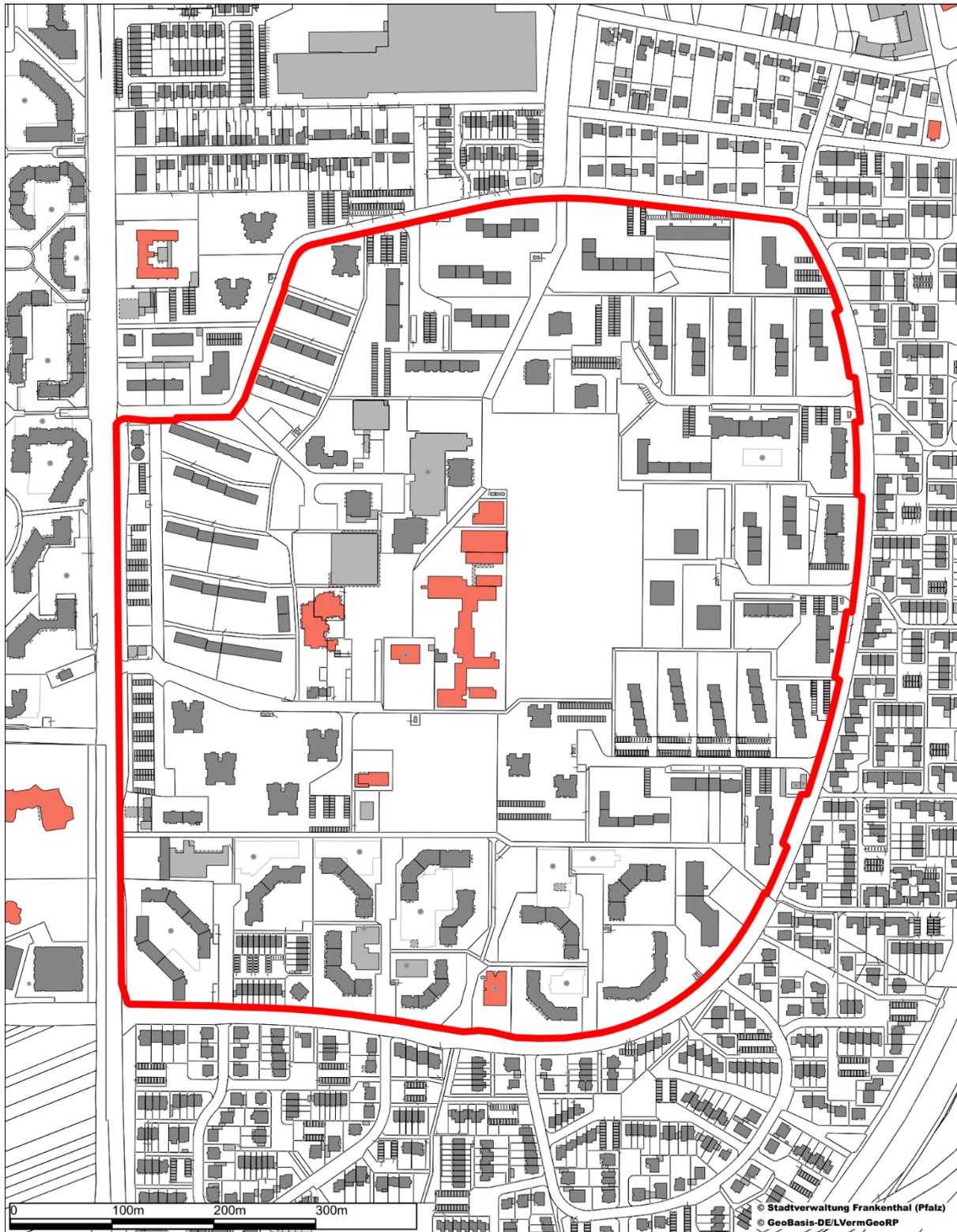
gemäß § 171e Abs. 4 und 5 BauGB i.V.m. § 137 BauGB und § 139 BauGB die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und der öffentlichen Aufgabenträger durchzuführen.

Das vorläufige Untersuchungsgebiet umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Frankenthal (Pfalz):

4666/2, 4952/2, 4972/1, 4663/3, 6005/55, 2043/29, 4967, 4974/1, 2043/18, 6005/13, 4952/14, 2043/38, 6009, 5998/1, 2043/2, 4669/8, 4953/13, 6005/19, 4948/1, 4970/2, 4949/9, 4952/13, 4948/4, 4944, 4669/2, 4964/8, 4952/21, 4970/1, 4983/10, 4956, 4666/19, 4667/2, 4969, 2043/39, 4668/19, 4951/11, 2043/54, 4668/6, 2043/4, 4955/4, 4666, 2043/41, 4949/19, 4671, 4669/6, 4988, 4949/2, 4953/15, 4951/3, 2043/44, 4951/22, 4969/1, 1878/3, 6008, 4953/4, 6005/9, 4969/3, 4666/5, 2043/64, 4667/6, 4949/4, 4666/7, 4951/9, 1881/1, 4949/6, 2043/7, 2023/8, 4950, 4952/17, 1910/5, 4983/6, 1878/4, 4976, 2043/86, 4953/18, 2043/40, 4952/25, 4964/2, 4668/5, 4952/4, 4660/2, 4953, 4949/25, 4983/7, 2043/26, 4660/5, 4980/1, 4964/9, 4952/10, 4983/4, 4950/6, 4668/4, 6005/10, 4668/11, 2043/51, 4985/2, 6017, 6007, 6022, 4668/3, 4962/1, 6026/3, 4660/4, 4951/25, 2043/63, 5002, 4636/1, 4962/4, 2043/57, 4996/2, 4990, 6005/37, 4668/9, 2043/23, 4953/8, 2043/47, 4971/1, 4950/14, 4953/9, 4949/21, 4666/17, 4952/12, 4950/4, 6005/36, 4950/2, 4668/12, 1883/3, 4952/5, 4951/13, 2043/37, 6014, 6005/23, 4666/20, 4977, 4985/1, 4951, 6005/5, 2043/46, 4969/2, 6013/1, 6004, 4951/18, 4994, 2043/83, 2043/43, 4968/1, 6005/30, 4996/5, 6005/24, 4959, 4955/1, 6005/16, 4951/8, 4949/13, 4983/8, 4980/3, 2043/33, 4952/15, 4949/3, 2043/61, 4953/24, 4983/9, 4943/1, 6005/41, 6005/32, 4666/15, 2043/14, 1878/1, 5003/1, 4952/20, 6005/49, 4964/5, 4953/25, 4660/1, 4950/1, 1910/10, 4950/17, 1841/2, 2023/9, 4947, 4666/11, 1832, 4952/18, 4950/16, 2023/2, 2043/12, 4951/12, 4637/1, 4949/22, 4953/7, 2043/53, 6012/4, 4949/20, 6002, 4984, 4996/14, 6005/53, 4945, 2043/56, 2043/68, 4668/2, 2043/35, 6005/34, 6005/50, 4958, 4952/6, 4962/5, 4950/10, 4987, 4953/5, 6005/20, 4667/9, 4667/3, 4667/1, 6005/46, 4669/9, 6005/21, 4957, 4996/7, 2043/11, 5003/2, 4949/24, 4950/24, 2043/16, 6005/18, 4980, 4668/14, 4668/1, 4999, 6005/26, 2043/19, 5999/2, 4949/11, 4666/18, 2043/49, 6025/1, 4953/10, 6005/33, 4953/22, 6005/15, 4953/2, 6011, 4949/5, 4955/3, 4952/8, 4950/11, 4670, 5999/3, 4966, 4951/21, 6024, 4973/3, 4986, 4993, 4949/8, 2043/28, 4996/12, 4996/4, 4953/14, 4950/18, 4944/1, 4940, 6005/4, 4983/12, 6005/25, 4949/18, 6005/2, 4950/13, 4668/10, 6020, 6005/3, 6005/8, 6005/39, 2043/55, 4667/7, 4673, 4949, 4952, 6005/12, 6014/1, 4950/15, 4669/3, 4952/22, 4668/16, 4951/16, 6005/28, 4666/12, 4953/11, 4953/16, 4949/23, 2043/20, 4666/14, 5000, 4952/9, 6005/6, 6005/43, 4659, 4666/4, 4992, 4995, 2043/15, 6006, 4668/20, 4949/17, 4664, 4989, 4951/1, 6023, 4666/16, 4667/8, 4961, 4996/3, 4949/7, 2043/65, 4667/5, 4946/1, 4950/3, 4996/18, 2043/67, 4666/1, 4943/2, 4991, 4985, 5999/4, 4951/15, 6003, 4952/16, 2043/27, 4953/1, 4668/8, 4963, 4965, 4950/23, 4661, 4668/18, 4951/19, 2043/36, 4950/21, 6000/2, 4980/2, 4951/6, 4950/8, 2043/10, 4952/11, 4667/4, 4951/20, 4955/5, 4666/8, 4951/4, 6021, 6005/22, 4983/11, 4960, 2043/59, 4970, 4668/17, 6005/35, 2043/60, 4938, 1883/1, 4953/3, 4670/1, 4951/14, 6005/42, 4975, 4950/12, 4955/2, 4962/2, 4942, 6005/52, 4953/19, 6026/2, 1892, 4948/2, 2043/30, 4946, 4964/4, 4666/13, 5004, 4668/15, 5001, 6005/17, 2043/69, 6010, 4950/22, 4669/4, 4666/3, 6005/27, 6005/1, 2043/9, 6005/11, 4983/3, 4954, 2043/52, 4949/16, 6026/1, 4971, 4952/1, 2043/87, 4660/3, 4952/19, 6005/48, 4951/17, 2043/66, 6016, 2043/1, 2043/6, 2043/50, 4951/2, 2043/85, 2043/62, 4939, 4951/23, 4968/3, 4980/4, 6005/44, 4669/7, 6005/54, 4983/1,

4950/25, 2043/17, 4998, 4949/26, 4666/6, 4669/5, 4951/5, 4996/17, 4669/1, 4950/19, 4943/3, 2043/8, 4953/21, 2043/58, 6005/47, 2043/48, 6019, 4666/9, 2043/45, 4964/7, 6005/40, 4668/13, 4968/2, 6000/1, 6005/51, 4937, 4663/2, 4950/5, 4949/14, 4950/7, 4953/23, 4953/20, 4660/6, 4666/21, 4964/6, 4983/5, 4951/7, 4949/10, 4949/1, 4981, 2043/72, 4949/15, 6018, 4666/10, 4996/8, 6005/38, 4949/12, 4952/3, 4982, 2043/22, 4983/2, 4951/10, 2043/84, 4668/7, 2043/21, 4953/12, 4952/7, 2043/24, 4952/24, 4953/17, 2043/25, 4979, 4952/23, 4950/20, 4951/24, 2043/42, 2043/34, 6015, 6005/45, 6005/29, 2043/3, 4662, 4996/6, 4663/1, 6005/14, 4953/6, 4948/3, 6005/31, 4950/9, 2043/82, 6025/3, 6005/7

Der Geltungsbereich ergibt sich weiterhin aus nachfolgendem Lageplan.



Der Plan des vorläufige Untersuchungsgebietes kann bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Stabsstelle Strategie, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Nachtweideweg 1-7 (JM-Center), 7. Stock in Zimmer 7.05 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden (Mo-Mi 8:30-12:00 und 14:00-16:00 Uhr, Do 8:30-12:00 und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:30-12:30 Uhr).

Die Gesamtmaßnahme „Quartiersentwicklung des Pilgerpfads“ wurde im Februar 2025 in das Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt – Soziale Stadt“ aufgenommen.

Durch das Förderprogramm soll eine auf das Quartier bezogene, integrative und vor allem soziale Stadtentwicklung angestoßen werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Frankenthal, den 02.06.2025

gez. Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

**10. Änderungssatzung der
Hauptsatzung
der Stadt Frankenthal (Pfalz)
vom 11.11.2024
in der Fassung der Änderung vom 06.06.2025**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 29.07.2024 (GVBl. S. 302) i.V.m. der Feuerwehr- Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 29.07.2024 (GVBl. S. 302), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 29.08.2023 (GVBl. S. 241) sowie des § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473) i.V.m. der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVermDVO) vom 30. April 2001 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 11.11.2024 wird wie folgt geändert:

1. Änderung der Inhaltsübersicht

Der Text von § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister und Ausschüsse

2. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister und Ausschüsse

(1) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten wird gemäß § 32 Abs. 3 GemO auf den Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit übertragen:

1. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken im Wert von über 40.000 € bis 150.000 € im Einzelfall,
2. Die Veräußerung von Bauplätzen im Wert bis zu 150.000 €,
3. Sonstige Verpflichtungen und Verfügungen über städtisches Vermögen im Wert von über 40.000 € bis 150.000 € im Einzelfall,
4. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen von 20.000 € bis zu 150.000 € im Einzelfall, soweit nicht der Oberbürgermeister nach § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO, bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung, zuständig ist,
5. die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten bis zu 150.000 € im Einzelfall.

(2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten wird gemäß § 32 Abs.

3 GemO auf den Oberbürgermeister übertragen:

1. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 40.000 € im Einzelfall, sofern es sich nicht um die Veräußerung von Bauplätzen handelt,
 2. Sonstige Verpflichtungen und Verfügungen über städtisches Vermögen im Wert bis zu 40.000 € im Einzelfall.
- (3) Die weitere Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister, Ausschüsse und weitere Personen erfolgt durch die Zuständigkeitsordnung, die Betriebssatzung für die Stadtklinik Frankenthal, die Betriebssatzung für das Medizinische Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal und die Betriebssatzung des Eigen- und Wirtschaftsbetriebs Frankenthal (Pfalz) - EWF- Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz).

3. Änderung von § 17

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der 10. Änderungssatzung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Frankenthal in der Fassung vom 11.11.2024 außer Kraft.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 06.06.2025

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

**Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für den
Stadtrat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister
der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 11.10.2024
in der Fassung der Änderung vom 06.06.2025**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 11. Oktober 2024 wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Die Ausschüsse des Stadtrates entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit abschließend anstelle des Stadtrates oder bereiten Beschlüsse des Stadtrates vor. Sie entscheiden über die Gewährung von Zuschüssen, soweit der Stadtrat nicht bereits eine Einzelfestlegung im Haushaltsplan getroffen hat. Sie dürfen Lieferungen und Leistungen nur vergeben, wenn die Mittel hierfür haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen oder der Haushaltsplan dazu ermächtigt, Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren einzugehen (§ 102 GemO).
- (2) Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Stadtrat zur

Entscheidung vorzulegen, auch wenn sie formell in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen.

- (3) Der Stadtrat beschließt grundsätzlich über investive bauliche Maßnahmen ab 300.000 €. Sobald erkennbar wird, dass der genehmigte Kostenrahmen um mehr als 10 % überschritten wird, erfolgt hierzu ein Bericht an den Stadtrat.
- (4) Wenn keine Sitzung des zuständigen Fachausschusses mehr möglich oder zweckmäßig ist, kann der Stadtrat oder ein anderer Ausschuss, vorrangig der Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit, auch anstelle des zuständigen Ausschusses beraten und beschließen.

2. Änderung von § 6

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit

- (1) Der Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit ist zuständig für die Vorberatung von Selbstverwaltungsangelegenheiten grundsätzlicher Natur, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist.
- (2) Der Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit beschließt grundsätzlich über investive bauliche Maßnahmen über 50.000 € bis 300.000 €.
- (3) Der Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit entscheidet ggfs. nach Vorberatungen in Fachausschüssen abschließend über Anregungen und Beschwerden von Einwohnern und denen ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen entsprechend den Bestimmungen des § 16 b GemO.
- (4) Er entscheidet abschließend über:
 1. die Belastung von Grundstücken mit einem Erbbaurecht bei einem Grundstückswert von über 40.000 € bis 150.000 € im Einzelfall,
 2. die Gewährung von Zuschüssen über 3.000 €, soweit nicht der Sportausschuss, der Ausschuss für Soziales und Gesundheit, der Ausschuss für Bildung und Kultur oder ein Sonderausschuss zuständig ist (die Verwaltung berichtet zweimal jährlich über die gewährten Zuschüsse bis 3.000 €),
 3. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert oder bei Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses von über 40.000 € bis 150.000 €,
 4. die Festlegung, ob nach § 135 Baugesetzbuch und §§ 1 ff Erschließungsbeitragssatzung im Einzelfall von der Erhebung des

Erschließungsbeitrages ganz oder teilweise abzusehen ist oder ob Beitragspflichtige von der Zahlung des Erschließungsbeitrages freizustellen sind,

5. alle sonstigen Angelegenheiten, die grundsätzlicher Natur sind, soweit für diese nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen dieser Zuständigkeitsordnung der Stadtrat, ein anderer Ausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig sind,
6. Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer sowie zur Kündigung gegen deren Willen (§ 47 Abs. 2 Nr. 2 GemO),
7. die Einleitung aller Vergaben über 100.000 €, soweit nicht ein Sonderausschuss zuständig ist und sofern kein Beschluss nach § 5 Abs. 3 erfolgt ist. Es wird regelmäßig über vergebene Aufträge über 100.000 € und deren Auftragsvolumen berichtet,
8. die Bildung von Erschließungseinheiten oder von Abschnitten einer Erschließungsanlage (§ 130 Abs. 2 BauGB), die Kostenspaltung (§ 127 Abs. 3 BauGB) und die Erhebung von Vorausleistungen (§ 133 Abs. 3 BauGB),
9. die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO,
10. die Gewährung von Grunddienstbarkeiten und Bestellung von Baulasten sowie weitere dingliche Rechte zu Lasten städtischer Grundstücke mit Ausnahme von Auflassungsvormerkungen.
11. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

3. Änderung von § 13

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Oberbürgermeister

- (1) Dem Oberbürgermeister obliegen im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit auch folgende Aufgaben:
 1. die Vergabe aller Lieferungen und Leistungen sowie baulicher Maßnahmen,
 2. Belastung von Grundstücken mit einem Erbbaurecht bei einem Grundstückswert bis zu 40.000 € im Einzelfall, sofern es sich nicht um Grundstücke handelt, auf denen Wohnungen errichtet werden sollen bzw.

errichtet sind,

3. Stundung, unbefristete Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis zu 3.000 € im Einzelfall,
 4. verkehrsübliche Aufhebung von Rechten an einem Grundstück gemäß §§ 875, 876, 880 und 1276 BGB (Löschungen, Rangänderungen, Zustimmung zur Belastung, Aufhebung und Änderungen von Pfandrechten und dergleichen); verkehrsüblich sind nicht Rechtsgeschäfte von grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblicher finanzieller Tragweite,
 5. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen, bei einem Streitwert oder bei Vergleichen, mit einem Wert des Zugeständnisses bis zu 40.000 €,
 6. Übertragung von Erbbaurechten oder Anteilen an Erbbaurechten,
 7. Gewährung von Zuschüssen bis zu 3.000 €.
 8. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ausschusses für Finanzen, Personal und Sicherheit. Der Stadtrat wird im Nachgang über den erzielten Zins und die Laufzeit informiert.
- (2) Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die gemäß § 100 Abs. 1 GemO ohne vorherige Zustimmung des Stadtrates geleistet werden kann, gilt in der Regel eine Überschreitung des Haushaltsansatzes bis höchstens 20.000 € im Einzelfall.
- (3) Als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die gemäß § 100 Abs. 1 GemO ohne vorherige Zustimmung des Stadtrates geleistet werden kann, gelten Beträge bis höchstens 20.000 € im Einzelfall.

4. Änderung von § 14

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung vom 11.10.2024 außer Kraft.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 06.06.2025

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

**3. Änderungssatzung der Betriebssatzung für die
Stadtklinik Frankenthal (-KBetrS-)
vom 13.12.2023
in der Fassung der Änderung vom 06.06.2025**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153/BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) in Verbindung mit dem Landeskrankenhausesgesetz (LKG) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 342 BS 2126-3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 24) und der Achten Landesverordnung zur Durchführung des Krankenhausreformgesetzes (Krankenhausbetriebsverordnung - 8. KRGDVO -) vom 22.01.1979 (GVBl. S. 55/BS 2126-3-8), zuletzt geändert durch Artikel 81 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473) folgende 3. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Die Betriebssatzung für die Stadtklinik Frankenthal (-KBetrS-) vom 13.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 6

§ 6 Abs. 2 Nummer 4 b) wird wie folgt neu gefasst:

- a. die Einleitung von Vergaben der Stadtklinik über 100.000,00 Euro, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist. Es wird regelmäßig über vergebene Aufträge über 100.000 € und deren Auftragsvolumen berichtet. Ausgenommen hiervon sind Gebrauchs- und Verbrauchsgüter gemäß der Verordnung über die Abgrenzung der im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhäuser (Abgrenzungsverordnung) vom 12.12.1985 (BGBl. I. S. 2255) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I. S. 1613), bzw. wiederkehrende Lieferungen,

5. Änderung von § 10

§ 10 Abs. 2 Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

4. die Vergabe aller baulicher Maßnahmen sowie Lieferungen und Leistungen,

§ 10 Abs. 2 Nummer 5 wird gestrichen

§ 10 Abs. 2 Nummern 6 bis 11 werden zu Nummern 5 bis 10

6. Änderung von § 18

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Betriebssatzung vom 13.12.2023 außer Kraft.

§ 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 06.06.2025

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

**2. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den
Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz)
„Medizinisches Versorgungszentrum an der
Stadtklinik Frankenthal“
vom 13.12.2023
in der Fassung der Änderung vom 06.06.2025**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153/BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. 1999, 373/BS 2020-1-10), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz) „Medizinisches Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal in der Fassung vom 13.12.2023 wird wie folgt geändert:

2. Änderung von § 6

§ 6 Abs. 3 Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

5. die Einleitung von Vergaben des MVZ über 100.000 €, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist. Es wird regelmäßig über vergebene Aufträge über 100.000 € und deren Auftragsvolumen berichtet,

7. Änderung von § 8

§ 8 Abs. 5 Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

6. die Vergabe aller Lieferungen und Leistungen sowie baulicher Maßnahmen des MVZ,

8. Änderung von § 14

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 18 Inkrafttreten

Die Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Betriebssatzung vom 13.12.2023 außer Kraft.

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 06.06.2025

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

**2. Änderungssatzung der Betriebsatzung für den
Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz), Eigenbetrieb der Stadt Fran-
kenthal (Pfalz)
vom 26.04.2018
in der Fassung der Änderung vom 06.06.2025**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund der §§ 24 und 86 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in den jeweils geltenden Fassungen folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Betriebsatzung für den Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) – EWF – Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 26.04.2018 wird wie folgt geändert:

9. Änderung von § 5

§ 5 Abs. 4 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um eine Vergabe handelt, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigt,

§ 5 Abs. 4 Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert oder bei Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses von über 40.000 € bis 150.000 €,

§ 5 Abs. 4 Nummer 6 wird neu hinzugefügt:

6. die Einleitung von Vergaben des EWF über 100.000 €, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist.

10. Änderung von § 7

§ 7 Abs. 3 Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:

8. der Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um eine Vergabe handelt, deren Wert im Einzelfall 100.000 € nicht übersteigt,

§ 7 Abs. 3 Nummer 11 wird wie folgt neu gefasst:

11. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert oder bei Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 40.000 €,

§ 7 Abs. 3 Nummer 12 wird neu hinzugefügt:

12. die Vergabe aller Lieferungen und Leistungen sowie baulicher Maßnahmen des EWF.

11. Änderung von § 10

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderung der Betriebsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Betriebsatzung vom 26.04.2018 außer Kraft.

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 06.06.2025

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
